



NIEDERSCHRIFT

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsnummer	StvV/027/2014
Datum	Dienstag, den 24.06.2014
Sitzungsbeginn	18:00 Uhr
Sitzungsende	19:05 Uhr
Sitzungsort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)

Anwesend waren:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats lt. Originalanwesenheitslisten sowie die Mitglieder der Verwaltung.

StvV **V o l c k** eröffnete die Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung sowie die Zuhörer und den Vertreter der Presse. Er stellte fest, dass gegen die Form und Frist der Einladung keine Einwendungen erhoben wurden und dass die Stadtverordnetenversammlung mit 53 Stadtverordneten beschlussfähig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Tagesordnung ohne Änderungen einstimmig (53.0.0) zu.

StvV **V o l c k** begrüßte das neue Mitglied **Uwe Schmal** von der CDU-Fraktion als Nachrücker für Achim Beck in der Stadtverordnetenversammlung.

Tagesordnung:

1 Fragestunde

Teil I

2 Termin der Oberbürgermeisterwahl Vorlage: 1964/14

3 Stadtreinigung Wetzlar Feststellung des Jahresabschlusses 2013 Vorlage: 1989/14

- 4 Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar
Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2013
Vorlage: 2035/14**
 - 5 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Wetzlar
Vorlage: 1415/13**
 - 6 Stadtteil Nauborn, BG Hundsrücken II - Erschließung von 6 Grundstücken
auf dem ursprünglich geplanten Kindergartengrundstück Flur 7, Flurstück
191
Vorlage: 1935/14**
 - 7 Anordnung einer Baulandumlegung Gebiet "Schattenlänge", Münchholz-
hausen gemäß § 46 Abs.1 Baugesetzbuch
Vorlage: 1976/14**
 - 8 Namensklärung Straßenschilder
Vorlage: 1992/14**
 - 9 Rückbaugesuch für bauliche Anlagen gem. § 177 Abs. 2 und 3 BauGB
Vorlage: 2003/14**
 - 10 Mitteilungsvorlagen**
 - 10.1 Sportstättenentwicklungsplanung
Vorlage: 1931/14**
 - 10.2 Jahresrückblick der Stadtbibliothek 2013
Vorlage: 1963/14**
 - 11 Verbandsversammlung "Abwasserverband Wetzlar"
Nachwahl eines Mitgliedes**
- Teil II**
- 12 Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages
mit dem Turn- und Spielverein 1912 Steindorf e.V.
Vorlage: 1988/14**
 - 13 Grundstücksangelegenheit**
 - 14 Verschiedenes**

zu 1 Fragestunde

Frage Nr. : 2031/14 - III/52
vom : 19.06.2014
Fragesteller : Stv. Hundertmark, CDU-Fraktion

Stv. H u n d e r t m a r k:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, in der zurückliegenden Sitzung des Sozial-, Jugend- und Sportausschusses wurde der Jahresbericht 2013 zur WetzlarCard als Mitteilungsvorlage abgereicht. Darin steht, dass nach Informationen des Betreibers enwag festgestellt wurde, dass durch missbräuchliche Auswahl des Tarifes ‚WetzlarCard/Jugendliche‘ Besucherinnen und Besucher des Freibades einen für sie nicht zutreffenden Tarif gewählt hätten und so wirtschaftliche Schäden entstanden seien. Diesem Missbrauch solle durch Kontrollen entgegengewirkt werden. Dies vorangestellt frage ich den Magistrat:

Wie und in welcher Weise sollen die angekündigten Kontrollen durchgeführt werden?“

Bgm. W a g n e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrter Herr Hundertmark, ich beantworte die Frage wie folgt, erlaube mir aber zunächst noch ein, zwei Vorbemerkungen, um in das Thema dann einzustimmen.

Bei der Gesamtanzahl der Freibadbesucher, die im Jahr 2013 den Tarif ‚Einzelkarte‘ wählten, überwog der Anteil der Jugendlichen, es waren 13.356 und 10.423 erwachsene Gäste. 10,6 % der erwachsenen Freibadbesucher, also 1.103, waren Inhaber der WetzlarCard, bei den Jugendlichen waren es ausweislich des Kassensystems 3.426 Badegäste oder 25,6 %.

Daraus resultierten Ermäßigungen, die sich 2013 mit Bezug auf das Freibad auf 4.529 € insgesamt beliefen. Diese Quote kann man nicht gleichsetzen mit einem Missbrauch, sondern das sind die Ermäßigungen, die wir über die WetzlarCard erreichen.

Die Besucherfrequenz über die WetzlarCard liegt im Freibad höher als im Europabad, das hängt mit der unterschiedlichen Nutzergruppe zusammen. Das hängt natürlich auch damit zusammen, dass vom Grunde eine solche Nutzung auch während der Sommerferien, wo möglicherweise Familien nicht in Urlaub fahren können, auch eine entsprechende stärkere Nutzung wollten.

Dieser Effekt ist gewollt, allerdings ist Missbrauch nicht gewollt, da sind wir uns sicherlich miteinander einig. Missbrauch ist bei solchen Systemen, die eine eigenständige Tarifwahl, ohne dass eine Aufsichtsperson dann zugegen ist, bedient werden können, nicht ausgeschlossen. Das haben wir in der Vergangenheit auch gehabt, dass Badegäste, Erwachsene, die Taste ‚Jugendlicher‘ gedrückt hatten. Auch das ist Missbrauch und den konnten wir in der Vergangenheit ja auch nicht quantifizieren.

Nach Informationen der enwag wurde im vergangenen Sommer via Facebook verbreitet, dass man das Freibad durch Anwahl des Tarifes ‚WetzlarCard/Jugendliche‘ für 1 €, das ist die Ermäßigung, besuchen könne. Und während das Hallenbad ein Kamerasystem hat, das letztendlich bei dem Schwimmmeister anzeigt, welcher Tarif gewählt worden ist, haben wir dies momentan im Freibad so nicht. Von daher wird es in diesem Sommer dann durch das Badpersonal stichprobenartige Kontrollen geben und über diese Kontrollen werden wir auch in dem nächsten Bericht zur WetzlarCard berichten.“

Zusatzfrage FrkV A l t e n h e i m e r:

„Wie sieht denn die Stichprobe aus? Wie muss ich mir das vorstellen in der Größenordnung?“

Bgm. W a g n e r:

„Wir haben die Größenordnung momentan noch nicht festgelegt, aber wir stellen uns schon vor, dass man an verschiedenen Tagen in der Sommersaison natürlich durch Badpersonal an dem Einlassbereich die entsprechenden Kontrollen durchführt und auch innerhalb des Bades. Denn dort kann man ja letztendlich kontrollieren, ob diejenigen, die im Besitz einer Karte ‚Vergünstigt‘ sind, letztendlich auch im Besitz der WetzlarCard sind. Das werden wir stichprobenartig tun, aber den Rhythmus haben wir bisher noch nicht festgelegt. Würde ich Ihnen aber dann auch in dem Jahresbericht dann zur Kenntnis geben.“

Zusatzfrage FrkV Dr. Bürger:

„Kurze Nachfrage: Sollten Sie in Einzelfällen, sei es jetzt oben am Europabad, aufgrund des Systems oder bei Stichproben, einen Missbrauch feststellen, wie wird denn dann in solchen Missbrauchsfällen verfahren? Also was ist dann die entsprechende Konsequenz?“

Bgm. W a g n e r:

„In Anwendung der bisher geltenden Badeordnung gibt es zum Einen die Nachzahlung, die in Einzelfällen dann gewählt worden ist, bzw. dann, wenn es häufiger vorkommt, wird Hausverbot ausgesprochen.“

Frage Nr. : 2032/14 - III/53
vom : 19.06.2014
Fragesteller : FrkV Altenheimer, CDU-Fraktion

FrkV A l t e n h e i m e r:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen, meine Herren, vorangestellt eine kurze Vorbemerkung: In einem sogenannten ‚Antifaschistischen Stadtführer für Wetzlar‘ werden verschiedene Wetzlarer Institutionen, ein ehemaliger Stadtverordneter und die heimische Junge Union als ‚Sprachrohr für Rassismus, Nationalismus und Fremdenfeindlichkeit‘ bezeichnet. Bürgermeister Wagner hat in dieser Broschüre das einzige Grußwort verfasst. Jetzt die Frage an den Magistrat:

Hält es der Magistrat für angemessen, Broschüren mit pauschalen diffamierenden Aussagen und persönlichen Rufschädigungen durch Grußworte hochrangiger städtischer Repräsentanten aufzuwerten?“

Bgm. W a g n e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, Herr Altenheimer, ich beantworte die Frage für den Magistrat wie folgt: Wenn der Magistrat bzw. einzelne seiner Mitglieder gebeten werden, Vorworte für Publikationen Dritter zu verfassen und wenn dieser Bitte entsprochen wird, so erfolgt dies selbstverständlich nicht in der Absicht, dritte Personen oder Institutionen herabzusetzen. Auf dieser Linie bewegt sich das von mir für das Begleitheft des Projektes ‚Weg der Erinnerung‘ verfasste Vorwort.

Es entspricht im Übrigen nicht der Praxis, dass im Vorfeld der Erstellung eines Vorwortes Manuskripte eingesehen oder überprüft werden, zumal die presserechtliche Verantwortung weder bei der Stadt Wetzlar noch bei dem Verfasser des Vorwortes liegt.“

Zusatzfrage Stv. B r e i d s p r e c h e r:

„Kurz vorangestellt, Herr Wagner, das halte ich für eine gefährliche Praxis. Das bedeutet ja, dass Sie im Zweifelsfall unterschreiben, ohne vorher was gelesen zu haben. Und damit Sie gleichzeitig Gefahr laufen, will ich jetzt nur sagen, weil ich Ihnen das eigentlich nicht so zutraue, sich damit identifizieren, was diese Verfasser über wesentliche Teile unserer Partei ausgesagt haben. Die Frage war, ob das grundsätzlich die Praxis des Bürgermeisters ist, etwas zu unterschreiben, was er vorher nicht gelesen hat.“

Bgm. W a g n e r:

„Es entspricht nicht meiner Praxis, Vorworte oder Briefe zu unterschreiben, die ich nicht gelesen habe. Mein Vorwort, bevor ich es unterschrieben habe, habe ich selbstverständlich gelesen. Es entspricht aber nicht der Praxis, ich glaube, es hat auch Ihrer nicht entsprochen, eine Publikation über 75 Seiten, die zum Zeitpunkt, wenn man aufgefordert wird, ein Vorwort dafür zu schreiben, noch nicht vorliegt, vorher gelesen zu haben. Ich glaube, das ist fast unmöglich.“

Frage Nr.	:	2033/14 - III/54
vom	:	20.06.2014
Fragesteller	:	Stv. Droß, SPD-Fraktion

Stv. D r o ß:

„Ich frage den Magistrat: Ist dem Magistrat bekannt, ob die Wasserqualität von Lahn und Dill im Stadtbereich von Wetzlar sowie am Dutenhofener Badensee, insbesondere im Zeitraum von Mai - Oktober eines Jahres, in regelmäßigen Zeitabständen durch eine fachlich kompetente Institution kontrolliert wird?

Wenn ja, wer kontrolliert dies nach welchem Verfahren und in wessen Auftrag?

StR K o r t l ü k e:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, sehr geehrter Herr Droß, zu Ihrer Frage nehme ich wie folgt Stellung:

Lahn und Dill im Stadtbereich von Wetzlar

Die biologische und chemische Gewässerqualität wird im Rahmen und nach Vorgabe der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) vom Land in der Lahn und Dill an verschiedenen Stellen im Stadtbereich von Wetzlar untersucht. Die Ergebnisse sind im Internet auf der Homepage www.wrml.hessen.de veröffentlicht. Untersuchungen hinsichtlich der hygienischen Qualität von Lahn und Dill im Stadtbereich von Wetzlar sind nicht bekannt. Hintergrund dafür ist, dass an der Lahn und Dill es keine offiziellen Badestellen gibt.

Dutenhofener Badensee

Zur Beurteilung der Badegewässer aus hygienischer Sicht gibt es seit 1976 die Europäische Badegewässerrichtlinie, die im Jahre 2006 novelliert wurde.

Der Dutenhofener Badensee fällt unter die Europäische Badegewässerrichtlinie. Die hygienische Qualität des Badegewässers wird daher regelmäßig durch das zuständige Gesundheitsamt und das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie überwacht.

Alle Informationen, insbesondere über Badesaison, aktuelle Messwerte und Einstufung, Badegewässerprofile mit vielen Details und Karten werden veröffentlicht und findet man auf der Homepage <http://badeseen.hlug.de/bzw> <http://bade-seen.hlug.de/badegewaesser/lahn-dill-kreis/dutenhofener-badesee.html>.“

Frage Nr. : 2034/14 - III/55
vom : 20.06.2014
Fragesteller : Stv. Kinkler, SPD-Fraktion

Stv. K i n k l e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, eine Vorbemerkung: Die Stadtverordnetenversammlung hat mehrheitlich am 2. April 2014 bezüglich des sogenannten ‚Herbsterlasses‘ (das bedeutete die zwangsweise Erhöhung der Grundsteuer B) des hessischen Innenministers Peter Beuth von der CDU eine Resolution verabschiedet (das war die Vorlage I/416), die u. a. dazu auffordert, diesen unseligen und kommunenunfreundlichen Erlass vom März 2014 nicht rückwirkend auf bereits beschlossene Haushaltspläne anzuwenden. Meine Frage:

Gibt es seitens des Innenministers aktuell hierzu eine Reaktion und wenn ja, wie lautet diese? Und wenn nein, warum nicht?“

OB D e t t e:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrter Herr Kinkler, Ihre Anfrage darf ich wie folgt beantworten:

Mit Schreiben vom 09.04.2014 ist an Herrn Innenminister Beuth die Resolution der Wetzlarer Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gebracht worden. Das Begleitschreiben habe ich auch dem Herrn Stadtverordnetenvorsteher in Kopie zur Verfügung gestellt. Ein Antwortschreiben des hessischen Innenministers liegt bislang nicht vor.“

Zusatzfrage FrkV Dr. B ü g e r:

„Frage ich insoweit nach, weil wir in der Diskussion, die Herr Kinkler richtig wiedergegeben hat, uns auch an die heimischen Abgeordneten gewandt haben. Hat der Magistrat Erkenntnisse, ob und wie sich die heimischen Landtagsabgeordneten, also Irmer und Öztürk, ob die sich im Sinne der Resolution eingesetzt haben?“

OB D e t t e:

„Sehr geehrter Herr Dr. Büger, das kann ich nicht beurteilen, weil mir dazu keine Erkenntnisse vorliegen.“

Zusatzfrage Stv. Dr. I h m e l s:

„Wenn ich das richtig mitbekommen habe, haben wir doch schon die Haushaltsplangenehmigung? Gibt es da irgendwelche Auflagen, die aus diesen rückwirkenden Anwendungen resultieren oder gibt es die Auflagen nicht?“

OB D e t t e:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, Herr Dr. Ihmels, ich wollte eigentlich unter dem Tagesordnungspunkt ‚Verschiedenes‘ berichten darüber, kann ich aber an der Stelle jetzt vorziehen, dass zwischenzeitlich der Regierungspräsident in Gießen die Haushaltsgenehmigung für die Stadt Wetzlar erteilt hat.

Die Haushaltsgenehmigung ist - ich sage mal - mit üblichen Auflagen erteilt worden, vergleichbarer Art wie in den Vorjahren. Ein spezieller Bezug zu diesem Themenkomplex ‚Grundsteuer B‘ ist nicht hergestellt worden, weil ja zwischenzeitlich durch die Beschlusslage der Wetzlarer Stadtverordnetenversammlung die Vorgaben, die in diesem Herbstlasss beinhaltet sind, erfüllt worden sind. Also wir haben ja die Grundsteuer erhöht. Vor dem Hintergrund wird darauf in dem entsprechenden Genehmigungsbescheid nicht Bezug genommen, sondern nur allgemein darauf hingewiesen, dass generell die Stadt Wetzlar die Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen hat.“

Teil I

zu 2 Termin der Oberbürgermeisterwahl Vorlage: 1964/14

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (53.0.0) folgenden Beschluss:

Als Wahltag für die Wahl des Oberbürgermeisters wird Sonntag, der 14. Juni 2015 und als Tag einer möglichen Stichwahl Sonntag, der 28. Juni 2015 bestimmt.

zu 3 Stadtreinigung Wetzlar Feststellung des Jahresabschlusses 2013 Vorlage: 1989/14

Stv. K l e b e r stellte fest, dass die Jahresergebnisse seit der Gründung des Eigenbetriebes im Jahr 2003 starken Schwankungen unterlegen hätten. Entscheidend hierfür seien die Winterverläufe, der Streumittelbedarf, die Altpapiererlöse, die Inanspruchnahme der Werkstatt oder die Energiepreise gewesen. Heute könne er eine erfreuliche Aussage zur Zukunft des Eigenbetriebes machen, da sich durch das neue Gebührenmodell im Lahn-Dill-Kreis eine für die Stadt erhebliche Kostenreduzierung ergebe, die in diesem Jahr zu einem voraussichtlich ausgeglichenen Wirtschaftsplan führen werde. Mit dem neuen Ident-

System erschließe man weitere Optimierungspotenziale und stabilisiere auch den städtischen Gebührenhaushalt. Die SPD-Fraktion werde der Beschlussvorlage zustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (53.0.0) folgenden Beschluss:

Der Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Stadtreinigung Wetzlar wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 4.953.763,39 € sowie einem Jahresverlust in Höhe von 472.146,30 € festgestellt. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

In Anlehnung an § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung wird der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Die Vorlage wird mit Vorbehalt der Beschlusslage und Empfehlung der Betriebskommission vom Magistrat beschlossen.

**zu 4 Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar
 Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2013
 Vorlage: 2035/14**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (53.0.0) folgenden Beschluss:

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 des Eigenbetriebes „Stadthallen Wetzlar“ wird die Firma SBBR GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wetzlar, beauftragt.

**zu 5 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung
 für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Wetzlar
 Vorlage: 1415/13**

Es erhoben sich keine Einwände gegen den Verfahrensvorschlag von StvV V o l c k, über die Vorlage in zwei getrennten Abstimmungen zu beschließen:

1. Artikel II § 4 Abs. 3: „Darüber hinaus erhalten ehrenamtliche Stadträte/innen, die ein Dezernat leiten, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 €.“
2. Bei Mehrheit für Ziffer 1. erfolgt eine Abstimmung über die gesamte Satzung, ohne Mehrheit eine Abstimmung über die Satzung ohne Ziffer 1.

Stv. S a r g e s beurteilte die mit einer Satzungsänderung verbundenen Mehrkosten bei der Aufwandsentschädigung für drei ehrenamtliche Wetzlarer Stadträte/innen, die ein Dezernat leiten, kritisch (mtl. je 120 €) und bezog in seinen Ausführungen auch die lfd. Leistungen an 59 Stadtverordnete und 13 Stadträte/innen ein.

Er halte diese Ausgaben nicht für „Peanuts“ (Hilmar Kopper/Deutsche Bank 1994) und vertrete die Auffassung, dass diese Beträge gekürzt werden könnten, ohne dass die Qualität der Arbeit darunter leiden würde. Demokratie habe ihren Preis, aber bei einem Ehrenamt gehe es seiner Meinung nach um die Ehre. Er gebe zu bedenken, dass die Stadt zum fünften Mal in Folge einen defizitären Haushalt vorgelegt habe und weise auf die Schuldenlast von 125 Mio. € sowie eine Zinslast von 7 Mio. € im Jahr hin. Er befürworte die neue überarbeitete Satzung mit ihren klaren Formulierungen, setze sich aber angesichts der schwierigen städtischen Finanzlage für eine deutliche Verringerung der Ehrenamtsvergütung ein, so Stv. S a r g e s.

OB D e t t e hob das herausragende Engagement der Magistratsmitglieder hervor und wies darauf hin, dass Stadträte/innen mit Dezernat in erheblichem Maße nicht nur Freizeit, sondern auch eigene materielle Mittel in die Arbeit einbringen. Daher halte er eine Heraushebung dieser Dezernenten in einer überschaubaren finanziellen Größenordnung für angemessen. Er werbe nachhaltig dafür, im Interesse des großen Engagements der ehrenamtlichen Magistratsmitglieder die Satzungsänderung zu beschließen.

FrkV Dr. B ü g e r erklärte, dass die FDP-Fraktion den vorgelegten Entwurf, der Augenmaß beweise und zu einem fairen Ausgleich führe, unterstützen werde. Er könne die Kritik in der Sache nicht nachvollziehen, da die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadträte/innen, die ein Dezernat leiten, umfassender sei als z. B. die der Stellvertreter des Stadtverordnetenvorstehers. Im Übrigen würden die städtischen Personalkosten nicht wegen der geringen Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige steigen, sondern wegen des Personals, das „über einen Fraktionsantrag dem grünen hauptamtlichen Stadtrat im Haushalt zusätzlich bewilligt worden sei“. Für kritikwürdig halte er auch die bis 2013 erfolgte Entschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten mit Dezernat im Lahn-Dill-Kreis, Kaufmann-Ohl (Bündnis 90/Die Grünen), der 5.000 € im Monat für einen Halbtagsjob erhalten habe. Bei der zusätzlichen monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 € für ehrenamtliche Stadträte/innen, die ein Dezernat leiten, würden die Grünen plötzlich ihr Gewissen entdecken, was er als verlogen ansehe. Die FDP-Fraktion werde dem Beschlussantrag zustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte dem Ergänzungssatz zu 1. (Artikel II § 4 Abs. 3 der Satzung) mehrheitlich (34.15.4) zu.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (43.2.8) folgenden Beschluss:

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Wetzlar wird in der anliegenden Fassung beschlossen.

zu 6 Stadtteil Nauborn, BG Hundsrücken II - Erschließung von 6 Grundstücken auf dem ursprünglich geplanten Kindergartengrundstück Flur 7, Flurstück 191
Vorlage: 1935/14

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (53.0.0) folgenden Beschluss:

Der Erschließung von sechs Baugrundstücken auf dem ehemals geplanten Kindergartengrundstück im Baugebiet Hundsrücken II, Nauborn, wird zugestimmt. Die Erschließung bedingt die Herstellung der Straße, der Kanalisation, der Straßenbeleuchtung sowie der übrigen Versorgungsleitungen.

Die Vermarktung der Baugrundstücke erfolgt über das Amt für Liegenschaften.

**zu 7 Anordnung einer Baulandumlegung Gebiet "Schattenlänge", Münchholzhäuser gemäß § 46 Abs.1 Baugesetzbuch
Vorlage: 1976/14**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (53.0.0) folgenden Beschluss:

Die Baulandumlegung gemäß § 46 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) - in der derzeit gültigen Fassung - für das

Gebiet „Schattenlänge“
Gemarkung: Münchholzhäuser

zwecks Neugestaltung und Erschließung von Bauland wird angeordnet.

Der Baulandumlegung ist gemäß § 45 Baugesetzbuch der im Entwurf vorliegende Bebauungsplan Nr. 8 „Schattenlänge“ zugrunde zu legen.

Als Umlegungsstelle wird der Magistrat der Stadt Wetzlar eingesetzt. Er wird ermächtigt, einen zweckmäßigen Verteilungsmaßstab nach § 56 BauGB zu wählen. Der Magistrat überträgt die Befugnis zur Durchführung der Umlegung auf das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg.

**zu 8 Namensklärung Straßenschilder
Vorlage: 1992/14**

Stv. K u n k e l beurteilte den Antrag positiv, gab jedoch insbesondere die Folgekosten mit Blick auf fehlende Haushaltsmittel zu bedenken. Sie schlage die Umwandlung in einen Prüfungsantrag vor, damit das Fachamt erst die Kosten ermitteln könne. FrkV Dr. B ü g e r befürwortete die Intention des Antrages und hielt eine Aufwandsprüfung ebenfalls für geboten. FrkV K r a t k e y warb dafür, den Antrag in unveränderter Form zu beschließen. Im Beschlusstext sei bewusst aufgenommen worden, dass der QR-Code sukzessive, d. h. bei Bedarf und Möglichkeit, hinzugefügt werden solle.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte die Umwandlung in einen Prüfungsantrag mehrheitlich (19.33.1) ab.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (33.0.20) folgenden Beschluss:

1. Soweit Straßen und Plätze, die nach Personen benannt sind, noch nicht mit ergänzenden auf die Vita dieser Persönlichkeiten hinweisenden Erläuterungen versehen sind, wird dies sukzessive und unter Hinzufügung eines QR-Codes veranlasst, damit weitergehende Informationen über das Internet abgerufen werden können.
2. Der Stadtverordnetenversammlung wird bis zum 31.10.2014 ein Sachstandsbericht zugeleitet.

**zu 9 Rückbaugebot für bauliche Anlagen gem. § 177 Abs. 2 und 3 BauGB
Vorlage: 2003/14**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (53.0.0) folgenden Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt,

- a) mitzuteilen, welche baulichen Anlagen ihm bekannt sind, die bauliche Mängel oder Missstände im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen und
- b) zu prüfen, ob bei diesen Objekten von der Regelung des § 179 BauGB Gebrauch gemacht werden kann, wonach den Eigentümern entsprechender Anlagen ein Rückbaugebot auferlegt werden kann.

zu 10 Mitteilungsvorlagen

**zu 10.1 Sportstättenentwicklungsplanung
Vorlage: 1931/14**

FrkV A l t e n h e i m e r bezog sich auf Ziffer 3. des Maßnahmenkataloges „Sportstättenentwicklungsplanung 2014“ (Kunststoffrasen-Spielfeld Münchholzhausen). Er sei überrascht, dass im Katalog ein Kunstrasenplatz für Dutenhofen vorgesehen sei und hätte sich vor der Planung eine Beratung in den beiden Ortsbeiräten gewünscht. Er halte diese Vorgehensweise für einen „Schnellschuss“. Kritisch sehe er auch die Bewertung aus sportfachlicher Sicht zum Sportheim Dutenhofen und die übergangsweise Vereinsnutzung der sanitären Anlagen in der dortigen Sporthalle. Er wundere sich über die Festlegungen im aktuellen Entwicklungsplan und hätte sich eine Planung 2015 nach eingehender Diskussion und Information in den städtischen Gremien vorstellen können. Hier sei aber der zweite Schritt vor dem ersten gemacht worden.

Bgm Wagner führte aus, dass der Entwicklungsplan auf Erwartungen und Wünschen von Ortsbeiräten sowie Vereinen reagiere. Für die aufgeführten Maßnahmen seien bis auf die Sporthalle Münchholzhausen keine Mittel im Haushalt veranschlagt. Die Anregungen und Anträge habe er mit betroffenen Ortsbeiräten/Vereinen bei Gesprächen sowie Ortsterminen diskutiert. Ergebnis sei die vorliegende Planung, bei der man das Regionalprinzip für Kunstrasenplätze in Wetzlar berücksichtigt habe; hierbei hätten Dutenhofen und Münchholzhausen eine Priorität. Dem ursprünglich bevorzugten Standort eines Kunstrasenplatzes im Ortskern von Münchholzhausen habe man aus begründeten Bedenken keine Zukunft eingeräumt. Bei der vorliegenden Sportstättenentwicklungsplanung 2014 handele es sich um eine Planvorgabe. Die Realisierung einschließlich der zukünftigen Verantwortung für die Sportheime hänge von weiteren Gesprächen mit Ortsbeiräten/Vereinen und den finanziellen Möglichkeiten der Kommune ab.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Maßnahmenkatalog zur Sportstättenentwicklungsplanung Wetzlar 2014 zur Kenntnis. Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen setzt die Bereitstellung von Haushaltsmitteln voraus.

zu 10.2 Jahresrückblick der Stadtbibliothek 2013 Vorlage: 1963/14

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Jahresrückblick der Stadtbibliothek 2013 zur Kenntnis.

zu 11 Verbandsversammlung "Abwasserverband Wetzlar" Nachwahl eines Mitgliedes

Keine Wortmeldungen; gegen eine Wahl durch Handaufheben ergab sich kein Widerspruch.

Für das bisherige Mitglied Achim Beck wählte die Stadtverordnetenversammlung einstimmig (52.0.1) Herrn Stv. **Uwe Schmal**, Wetzlar, in die Verbandsversammlung „Abwasserverband Wetzlar“.

Teil II

zu 12 Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages mit dem Turn- und Spielverein 1912 Steindorf e.V. Vorlage: 1988/14

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (53.0.0) folgenden Beschluss:

Der Überlassung einer Teilfläche von ca. 807 qm aus dem insgesamt 14.630 qm großen städtischen Grundstück Gemarkung Steindorf, Flur 20, Flurstück 158/1, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Hinter dem Ried, an den Turn- und Spielverein 1912 Steindorf e. V., vertreten durch den Vorstand, Kirchplatz 6, 35579 Wetzlar, im Wege eines Erbbaurechtsvertrages mit einer Laufzeit von 50 Jahren wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.

Dem Turn- und Spielverein 1912 Steindorf e.V. (Erbbauberechtigter) wird gestattet, das auf dem Erbbaugrundstück vorhandene vereinseigene Sportheim zur Erfüllung des laut Satzung festgelegten Vereinszweckes dauerhaft weiterhin dort zu belassen, ordnungsgemäß zu unterhalten und bei Bedarf zu sanieren oder zu modernisieren.

2.

Das Erbbaurecht beginnt am 01.07.2014 und hat eine Laufzeit von 50 Jahren. Es endet somit am 30.06.2064.

Die Stadt räumt dem Erbbauberechtigten gemäß § 31 des Erbbaurechtsgesetzes ein Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechtes nach dessen Ablauf ein.

3.

Die Eintragung des Erbbaurechtes im Grundbuch bedarf der Vermessung des Flurstückes 158/1 und Bildung eines eigenständigen Grundstückes. Die Vermessungskosten trägt der Erbbauberechtigte.

4.

Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, an den Grundstückseigentümer als laufendes Entgelt auf die Dauer des Erbbaurechts einen Erbbauzins zu zahlen. Der jährliche Erbbauzins wird auf 3 % des Bodenwertes festgelegt. Unter Zugrundelegung eines Bodenwertes von 10,00 €/qm und einer Flächengröße von 807 qm beträgt der Erbbauzins somit 242,10 €/Jahr.

Der Erbbauzins ist jährlich im Voraus, spätestens am 15. Juli eines jeden Jahres auf ein noch zu benennendes Konto der Stadtkasse Wetzlar, zu zahlen.

Der Erbbauzins wird auf der Grundlage der Lebenshaltungskosten vereinbart und soll wertgesichert sein. Verändert sich künftig der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis 2010 = 100 jeweils um mehr als 10 Prozent gegenüber dem Index des Monat Juli 2014, so erhöht oder vermindert sich im gleichen Verhältnis auch die Höhe des zu zahlenden Erbbauzinses mit Wirkung des folgenden Jahres.

5.

Sollten sich durch die Vermessung Mehr- oder Minderflächen gegenüber der angenommenen Fläche von 807 qm ergeben, so ist der Erbbauzins entsprechend der Berechnung unter Ziffer 4 neu festzulegen.

6.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses ist zu Gunsten der Stadt Wetzlar als Grundstückseigentümerin als Reallast im Erbbaugrundbuch an rangerster Stelle einzutragen.

7.

Der Erbbauberechtigte übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und hat alle öffentlichen und privaten mit dem Grundstück und dem Erbbaurecht zusammenhängenden Lasten, Steuern und Abgaben aller Art mit Beginn des Erbbaurechtsvertrages zu tragen.

Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, die baulichen Anlagen (Sport-/Vereinsheim, Außenanlagen, Parkplatz) während der Vertragslaufzeit stets in ordnungsgemäßem, seinen Zwecken entsprechenden baulichen Zustand zu erhalten und die Kosten der baulichen Unterhaltung zu tragen.

Für Beschädigungen und sonstige Sachschäden jeglicher Art wird seitens der Stadt keine Haftung übernommen. Die baulichen Anlagen sind ausreichend gegen Gefahren zu versichern.

8.

Die Stadt ist berechtigt, die Übertragung des Erbbaurechtes auf sich oder auf einen von ihm bezeichneten Dritten zu verlangen (Heimfallrecht), wenn:

- a) der Erbbauberechtigte gegen wesentliche Verpflichtungen aus den vorgenannten Bestimmungen dieses Vertrages verstößt und nach einer auf die Geltendmachung des Heimfallanspruchs hinweisenden Mahnung nicht binnen drei Monaten die beanstandete Vertragspflicht ordnungsgemäß erfüllt;
- b) der Erbbauberechtigte mit der Zahlung des Erbbauzinses in Höhe von mindestens zwei Jahresbeträgen im Rückstand ist;
- c) über das Vermögen des Erbbauberechtigten das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder wenn die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- d) die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Erbbaurechtes angeordnet wird,
- e) die Auflösung des Vereins beschlossen und durchgeführt wird.

9.

Bei Beendigung des Erbbaurechtes durch Zeitablauf oder wenn die Stadt von ihrem Heimfallanspruch Gebrauch macht, ist das Erbbaugrundstück im abgeräumten, un bebauten Zustand, zu übergeben.

Für den Fall, dass die Stadt auf eine Beseitigung der baulichen Anlagen verzichtet, um die Baulichkeiten selbst zu nutzen oder einem Dritten zur Nutzung zu überlassen, steht dem Erbbauberechtigten eine Entschädigung für diejenigen Baulichkeiten zu, die in Übereinstimmung mit der vorstehend vereinbarten Verwendung oder mit nachträglicher Zustimmung der Stadt errichtet wurden.

Die Entschädigung beträgt zwei Drittel des Verkehrswertes der Gebäude und baulichen Anlagen zum Zeitpunkt des Heimfalls bzw. bei Zeitablauf. Der Verkehrswert der Gebäude und baulichen Anlagen soll vom Gutachterausschuss für den Bereich der Stadt Wetzlar oder von einem von der Industrie- und Handelskammer Wetzlar zu benennenden geeigneten vereidigten Sachverständigen ermittelt werden.

Die sich, auf der Grundlage des Verkehrswertes, ergebende Entschädigung in Höhe von zwei Dritteln ist nach Erlöschen oder Übertragen des Erbbaurechtes an Dritte an den Erbbauberechtigten innerhalb von 6 Monaten zu zahlen.

10.

Die Stadt räumt dem Erbbauberechtigten auf die Dauer des Erbbaurechtes ein dingliches Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle ein.

Die Vorkaufsrechte werden in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert.

11.

Der Erbbauberechtigte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt

- a) bei jeder Veräußerung des Erbbaurechtes;
- b) bei der Zwangsversteigerung aus einem Grundpfandrecht, dessen Eintragung der Grundstückseigentümer zugestimmt hat;
- c) bei jeder Belastung des Erbbaurechtes mit einer Hypothek, Grundschuld oder Ähnlichem,
- d) bei einer Teilung des Erbbaugrundstücks,
- e) zu allen wesentlichen baulichen Veränderungen und der Errichtung etwaiger weiterer Bauwerke,
- f) bei Änderung des Nutzungszweckes.

12.

Der Erbbauberechtigte trägt sämtliche mit der Erbbaurechtsbestellung zusammenhängende Kosten und die des Grundbuchamtlichen Vollzugs sowie die Grunderwerbsteuer und die Vermessungskosten. Sie trägt auch alle weiteren in der Folgezeit entstehenden Kosten, die im Zusammenhang mit einer eventuellen Rückübertragung des Erbbaurechtes auf die Grundstückseigentümerin entstehen könnten.

zu 13 Grundstücksangelegenheit

zu 14 Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

StvV Volck schloss die 27. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Der Stadtverordnetenvorsteher:

Der Schriftführer:

Volck

Gerner